

Ordnung über Erlaubnis und Gebühren von Werbung Anlage 1	13.01.2015	2.26.70 Nr.1	S. 1
---	------------	--------------	------

Merkblatt zu Werbung und Sponsoring an der Justus-Liebig-Universität (Kurzfassung)

Stand: 14.11.2013

Inhaltsverzeichnis

1. Werbung.....	1
1.1. Webseiten und Social Media	1
1.2. Lehrmaterialien einschließlich E-Learning	1
1.3. Anzeigen in Druckwerken	1
1.4. Plakatwerbung und digitale Informationssysteme vor Ort	2
1.5. Promotionaktionen und Informations-/Verkaufsstände	2
1.6. Flyerverteilung	2
2. Sponsoring.....	2
3. Ansprechpartner	2

1. Werbung

Jegliche Art von Werbung muss sowohl dem Charakter der Justus-Liebig-Universität Gießen als einer rechtsfähigen Körperschaft des Öffentlichen Rechts und zugleich staatlichen Einrichtung als auch den Aufgaben der Justus-Liebig-Universität in angemessener Weise Rechnung tragen. Sie darf nicht gegen die Interessen der Universität verstoßen, Personen diskriminieren oder sexistischer bzw. gewaltverherrlichender Art sein.

1.1. Webseiten und Social Media

Für alle offiziellen Webseiten der Domain uni-giessen.de (inklusive Subdomains), die mit dem Logo der JLU zu versehen sind und im Impressum des Präsidenten stehen, gilt ein **genereller Ausschluss von externer Werbung**. Links, die auf externe Webseiten führen, die im Wesentlichen Werbe-zwecken dienen, sind ebenfalls nicht zulässig.

Für die von der Justus-Liebig-Universität verantworteten Bereiche auf Social Media-Plattformen gilt diese Regelung sinngemäß ebenfalls. Insbesondere sind den von der Justus-Liebig-Universität verantworteten Bereichen auf Social Media-Plattformen externe Hinweise und Empfehlungen nur dann zulässig, wenn Sie einen eindeutigen Mehrwert für die mit der JLU verbundenen Personen bieten. Die Entscheidung darüber trifft die Social Media-Redaktion. Nicht zulässige Werbung wird gelöscht. **Ausnahmen bestehen für Stelleninserate** sowie für Werbung für Rekrutierungs- bzw. Karriereveranstaltungen in angemessenem Umfang auf karrierebezogenen Unterseiten.

Weitere Ausnahmen im Zusammenhang mit Sponsoringaktivitäten bedürfen einer expliziten Zustimmung des Präsidiums.

1.2. Lehrmaterialien einschließlich E-Learning

Für alle gedruckten, audio-visuellen oder in elektronischer Form zur Verfügung gestellten Lehrmaterialien (einschließlich E-Learning), gelten die Regelungen aus 1.1. sinngemäß.

1.3. Anzeigen in Druckwerken

Für Publikationen der JLU und ihrer Einrichtungen kann Werbung akquiriert werden. Die Genehmigung von Inseraten erfolgt durch den verantwortlichen Herausgeber nach Verfügbarkeit. Werbung mit thematischem Bezug zum Hochschulwesen wird bevorzugt.

Image-Broschüren und Berichte der Justus-Liebig-Universität sind in der Regel werbefrei.

Verweis: Richtlinien der Justus-Liebig-Universität Gießen für die Anzeigenverwaltung vom 12.12.2001, B1-P01-98-2

Ordnung über Erlaubnis und Gebühren von Werbung Anlage 1	13.01.2015	2.26.70 Nr.1	S. 2
---	------------	--------------	------

1.4. Plakatwerbung und digitale Informationssysteme vor Ort

Für Plakatwerbung in Gebäuden besteht ein Rahmenvertrag mit der Deutschen Hochschulwerbung (DHW). Die darunter fallenden Flächen (siehe Anlage: Plakatierflächen an der JLU) werden ausschließlich durch die DHW vergeben. Dabei gelten die allgemeinen Richtlinien zu Werbung an der JLU.

Andere Aushangflächen in den Gebäuden der JLU („Schwarze Bretter“) können für interne Werbezwecke genutzt werden. Jeder Aushang ist mit Datum zu versehen. Plakatierungen an anderen Stellen werden umgehend entfernt. Dem Verursacher kann in diesen Fällen der Aufwand in Rechnung gestellt werden.

Plakatwerbung im Außenbereich der Universität ist genehmigungspflichtig und zeitraumgebunden. Für die Genehmigung wird von kommerziellen Anbietern eine Gebühr verlangt. Universitäts-angehörige zahlen für auf die Universität bezogene Plakate keine Gebühr, müssen ihre Plakatierung aber auch anzeigen/genehmigen lassen. Für Plakate im Außenbereich ist die Maximalgröße DIN A1. Die Genehmigung erfolgt nach Verfügbarkeit. Werbung mit thematischem Bezug zum Hochschul-wesen wird bevorzugt.

Für jegliche Plakatierung ohne Genehmigung oder Plakatierung auf unerlaubten Flächen fallen Gebühren an. Für die Entfernung der Plakate wird außerdem eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

Für digitale Informationssysteme vor Ort werden die Regelung zur Plakatierung sinngemäß angewandt.

Verweis: Plakatierflächen der JLU; Gebührenordnung

1.5. Promotionaktionen und Informations-/Verkaufsstände

Promotionaktionen und Informations-/Verkaufsstände sind genehmigungspflichtig und müssen mit dem Brandschutzbeauftragten der JLU abgestimmt werden. Eine Genehmigung kann für ausgewiesene Flächen im Außenbereich erteilt werden, sofern brandschutzrechtliche Auflagen sowie Raumnutzungen innerhalb des Gebäudes dem nicht entgegenstehen und die Interessen der Universität gewahrt werden.

Verweis: Gebührenordnung

1.6. Flyerverteilung

Die Verteilung von Flyern auf dem Gelände der JLU wird aufgrund der Umweltbelastung generell nicht genehmigt. Für das Einsammeln von ungenehmigt verteilten Flyern wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Das Verteilen von Flyern in den Einrichtungen des Studentenwerks (Mensa, Cafeterien) muss durch das Studentenwerk genehmigt werden.

Verweis: Gebührenordnung

2. Sponsoring

Im Unterschied zur klassischen Spende ist das Sponsoring eine Unterstützungsleistung aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung zwischen Sponsor und Empfänger (JLU), über den Inhalt von Leistung und Gegenleistung, die wirtschaftlich motiviert sind.

Voraussetzungen für Sponsoring ist eine schriftliche Sponsoringvereinbarung zwischen dem Sponsor und der JLU, in dem die Leistung und die Gegenleistung exakt definiert sind.

Eine Sponsoringvereinbarung und die eingebundenen Vertragspartner dürfen nicht gegen die Interessen der Universität verstoßen; die allgemeinen Hinweise unter 1. Werbung gelten sinngemäß.

Verweis: Mustervereinbarung für Sponsoring (siehe Anlage)

3. Ansprechpartner

- Für **Werbung auf Webseiten** der Justus-Liebig-Universität: Koordination Webauftritt am HRZ
- Für **Werbung in Druckwerken:** der verantwortliche Herausgeber bzw. die herausgebende Einrichtung (im Falle des „uniforums“ z.B. die Pressestelle)
- Für **Plakatwerbung:** Dezernat für Liegenschaften, E 3.3.1
- **Promotionaktionen + Stände:** Dezernat für Liegenschaften E 3.3.1
- Für **Sponsoring:** Dezernat B1

Für Rücksprachen in Zweifelsfällen oder die Einholung einer Ausnahmegenehmigung durch das Präsidium, z.B. im Kontext von Sponsoring-Aktivitäten, wenden Sie sich bitte an die Leitung des Präsidialbüros.